

unter Berücksichtigung dessen, daß sich die Sicherheitslage in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien weiter verbessert, daß jedoch Frieden und Stabilität in der gesamten Region noch nicht vollständig verwirklicht sind, und seiner Hoffnung Ausdruck verleihend, daß die Entwicklungen in der Region zu erhöhtem Vertrauen und größerer Stabilität in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien beitragen und so eine weitere Verringerung der Personalstärke der Truppe im Hinblick auf ihre Beendigung zulassen werden,

mit Genugtuung über die Verbesserung der Beziehungen zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und ihren Nachbarstaaten,

mit der erneuten Aufforderung an die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und an die Bundesrepublik Jugoslawien, ihr Abkommen vom 8. April 1996⁸⁰ vollinhaltlich durchzuführen, insbesondere was die Festlegung ihrer gemeinsamen Grenze betrifft,

mit Genugtuung über die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen der Truppe und der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vom 18. November 1996 an den Generalsekretär, in dem um die Verlängerung des Mandats der Truppe ersucht wird⁸⁴,

⁸⁴ Ebd., *Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/983, Anlage.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. November 1996⁸⁵ und Kenntnis nehmend von seiner Bewertung der Zusammensetzung, der Truppenstärke und des Mandats der Truppe,

1. *beschließt*, das Mandat der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen um einen am 31. Mai 1997 endenden Zeitraum zu verlängern, wobei der Militäranteil der Truppe bis zum 30. April 1997 um dreihundert Soldaten aller Ränge zu verringern ist, mit dem Ziel, das Mandat zu beenden, sofern und sobald die Umstände dies zulassen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Ersuchen des Generalsekretärs um Unterstützung, die von der Truppe bei der Wahrnehmung ihres Auftrags benötigt wird, wohlwollend zu prüfen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über alle Entwicklungen regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm spätestens am 15. April 1997 einen Bericht mit seinen Empfehlungen über eine internationale Anwesenheit in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vorzulegen;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3716. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Russische Föderation) verabschiedet.

⁸⁵ Ebd., Dokument S/1996/961.

Internationales Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Beschlüsse

Auf seiner 3663. Sitzung am 8. Mai 1996 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

"Internationales Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. April 1996 (S/1996/319)"²².

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸⁶:

"Der Sicherheitsrat gibt seiner tiefen Besorgnis über die jüngsten Fälle Ausdruck, in denen mit dem gemäß Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993 geschaffenen Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht nicht zusammengearbeitet wurde, und insbesondere darüber, daß die Bundesrepublik Jugoslawien, wie aus dem Schreiben des Präsidenten des Gerichts vom 24. April 1996 an den Präsidenten

⁸⁶ S/PRST/1996/23.

des Sicherheitsrats⁸⁷ hervorgeht, mit dem Gericht nicht zusammengearbeitet hat.

Der Rat erinnert daran, daß er in seiner Resolution 827 (1993) beschlossen hat, daß alle Staaten mit dem Internationalen Gericht und seinen Organen im Einklang mit der genannten Resolution und dem Statut des Gerichts voll zusammenarbeiten werden und daß somit alle Staaten alle Maßnahmen ergreifen werden, die nach ihrem innerstaatlichen Recht notwendig sind, um den Bestimmungen der Resolution und des Statuts nachzukommen, so auch ihrer Verpflichtung, Hilfsersuchen zu entsprechen oder Verfügungen Folge zu leisten, die eine Strafkammer nach Artikel 29 des Statuts erläßt. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit dieser Verpflichtungen sowie der von den Parteien des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁵⁷ eingegangenen Verpflichtungen, mit dem Internationalen Gericht voll zusammenzuarbeiten.

⁸⁷ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/319.

Der Rat mißbilligt, daß die Bundesrepublik Jugoslawien es bislang verabsäumt hat, die Haftbefehle zu vollziehen, die das Internationale Gericht gegen die drei in dem Schreiben vom 24. April 1996 genannten Personen erlassen hat, und verlangt, daß diese Haftbefehle unverzüglich vollzogen werden.

Der Rat fordert alle Staaten und anderen Beteiligten auf, ihren Verpflichtungen in bezug auf die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht voll nachzukommen, insbesondere ihrer Verpflichtung, die ihnen von dem Gericht zugehenden Haftbefehle zu vollziehen. Er erinnert an seine Resolution 1022 (1995) vom 22. November 1995, in der er unter anderem festgestellt hat, daß die Befolgung der Ersuchen und Verfügungen des Gerichts einen wesentlichen Aspekt der Durchführung des Friedensübereinkommens darstellt. Der Rat fordert alle Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, in ihrem innerstaatlichen Recht Vorkehrungen zu treffen, die es ihnen gestatten, ihren Verpflichtungen in bezug auf die Zusammenarbeit mit dem Gericht voll nachzukommen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

*Die Situation im ehemaligen Jugoslawien*⁷⁴

Beschlüsse

Auf seiner 3700. Sitzung am 1. Oktober 1996 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation im ehemaligen Jugoslawien" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, Vladislav Jovanovic auf dessen Ersuchen einzuladen, während der Behandlung des Punktes am Ratstisch Platz zu nehmen.

Resolution 1074 (1996) vom 1. Oktober 1996

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien und insbesondere in Bekräftigung seiner Resolution 1022 (1995) vom 22. November 1995,

in Bekräftigung seines Eintretens für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für den Beitrag, den der Hohe Beauftragte, der Kommandeur und das Personal der multinationalen Friedensumsetzungstruppe, das Personal der Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie das sonstige internationale Personal in Bosnien und Herzegowina zur Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁵⁷ geleistet haben,

mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Durchführung des Friedensübereinkommens,

sowie mit Genugtuung über den Prozeß der gegenseitigen Anerkennung und unterstreichend, wie wichtig die vollständige Normalisierung der Beziehungen, insbesondere auch die Aufnahme diplomatischer Beziehungen, zwischen allen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ist,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, daß die in Anhang 3 des Friedensübereinkommens vorgesehenen Wahlen in Bosnien und Herzegowina stattgefunden haben,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit der uneingeschränkten Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Ver-